

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Clemens August Graf von Galen in der Fassung vom 08.12.2022 am 08.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

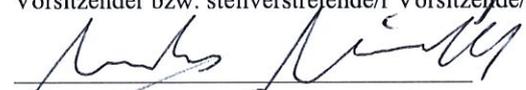
Diese Gebührenordnung tritt ein Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.09.2014 außer Kraft.

Hamm, den 08.12.2022

Die Kath. Kirchengemeinde
Clemens August Graf von Galen





Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r




Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der

Kath. Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm vom 08.12.2022

Gebühr in EURO	Gebührentatbestände
	<p>1. Nutzungsgebühren inkl. Friedhofsunterhaltung <i>Kosten für Nameninschriften bei gepflegten Angeboten (Pflegeleichte Gräber Baum- und Rosengräber, Gemeinschaftsanlage) sind gesondert zu entrichten</i></p>
	1.1. Erdgrabstellen
857,50 €	1.1.1 Kindergrab für Verstorbene bis 5 Jahre und Totgeburten (Nutzungsdauer 25 Jahre)
1.485,00 €	1.1.2 Erdgrab, je Stelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)
2.394,00 €	1.1.3 Pflegeleichtes Rasengrab, je Stelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)
2.847,00 €	1.1.4 Erdgrab in Rosengrabanlage, als Einzel- oder Partnergrab, je Stelle (Nutzungsdauer 30 Jahre) pflegefrei, ohne die Inschrift
	1.2. Urnengrabstellen
845,00 €	1.2.1 Urnengrab, je Stelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)
1.412,50 €	1.2.2 Pflegeleichtes Urnenrasengrab, je Stelle (Ruhezeit 25 Jahre)
1.702,50 €	1.2.3 Urnengrab in Baumgrabanlage, als Einzel- oder Partnergrab, je Stelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) pflegefrei, ohne die Inschrift
1.800,00 €	1.2.4 Urnengrab in Gemeinschaftsgrabstätte, als Einzel- oder Partnergrab, je Stelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) pflegefrei, ohne die Inschrift
1.830,00 €	1.2.5 Urnengrab in Rosengrabanlage, als Einzel- oder Partnergrab, je Stelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) pflegefrei, ohne die Inschrift
733,00 €	1.2.6 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegtem Erdgrab
	1.3. Verlängerungen
34,30 €	1.3.1 Verlängerung Kindergrab, je Grabstelle und Jahr
49,50 €	1.3.2 Verlängerung Erdgrab, je Grabstelle und Jahr
79,80 €	1.3.3 Verlängerung pflegeleichtes Rasengrab, je Grabstelle und Jahr
94,90 €	1.3.4 Verlängerung Erdgrab in Rosengrabanlage, je Grabstelle und Jahr
33,80 €	1.3.5 Verlängerung Urnengrab, je Grabstelle und Jahr
56,50 €	1.3.6 Verlängerung pflegeleichtes Urnen-Rasengrab, je Grabstelle und Jahr
68,10 €	1.3.7 Verlängerung Urnengrab in Baumgrabanlage, je Grabstelle und Jahr
72,00 €	1.3.8 Verlängerung Urnengrab in Gemeinschaftsanlage, je Grabstelle und Jahr
73,20 €	1.3.9 Verlängerung Urnengrab in Rosengrabanlage, je Grabstelle und Jahr
	<p>2. Grabherrichtung Das an den Friedhofsgärtner unmittelbar zu zahlende Entgelt für Herrichten und Schließen des Grabes, Baumdekoration der Halle, Ausschlagen der Grabstelle, Abdeckung des Grabhügels, Auflegen der Kränze, Umbettungen, Grabeinfassungen usw. ist nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung. Die insoweit im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand festgesetzten Beträge sind jedoch aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung ersichtlich. Zur Erstbepflanzung der Grabstätten ist ausschließlich der Friedhofsgärtner befugt.</p>
	3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
226,00 €	3.1 Nutzung der Friedhofskapelle, Leichenkammer, Harmonium
22,00 €	3.2 Nutzung der Leichenkammer ohne Nutzung der Kapelle, je angefangener Tag

		4. Genehmigungsgebühren für bauliche Anlagen (Errichtungsgenehmigung, bei Grabmalen einschließlich jährlicher Standsicherheitskontrolle)
66,00 €	4.1	für ein Grabstein/Grabzeichen (ohne erforderliche Standsicherheitsprüfung)
44,00 €	4.2	für die Aufstellung einer Grabumfassung / Grababdeckung
111,00 €	4.3	für einen Grabstein - bei Erdgrabstätten mit 30 Jahre Nutzungsdauer (inkl. Standsicherheitsprüfung)
103,00 €	4.4	für einen Grabstein - bei Grabstätten mit 25 Jahre Nutzungsdauer (inkl. Standsicherheitsprüfung)
1,50 €	4.5	bei Verlängerungen von Grabstätten für die Standsicherheitsprüfung, je Verlängerungsjahr
		5. Verwaltungsgebühren
11,00 €	5.1	für die Umschreibung von Nutzungsrechten
		6. Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist als Ausgleich für den Pflegeaufwand des Friedhofsbetreibers
30,30 €	6.1	bei Erd-Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten - je Stelle und Jahr
6,70 €	6.2	bei Urnen-Wahlgrabstätten - je Stelle und Jahr
		7. Grabräumung durch den Friedhofsbetreiber nach Ablauf der Ruhezeit
102,00 €	7.1	Grabeinebnung bei Erdgrabstätten - je abgeräumter <u>Stelle</u>
51,00 €	7.2	Grabeinebnung bei Urnen- und Kindergräbern und pflegeleichten Rasengräbern, je abgeräumter <u>Stelle</u>

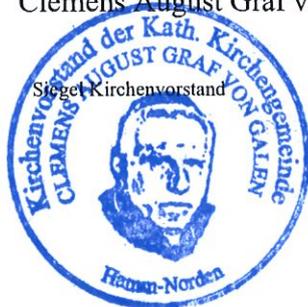
Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamm, den 08.12.2022

Die Kath. Kirchengemeinde
Clemens August Graf von Galen



David Schumy
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Andreas Schmidt

Geis

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 22. Dez. 2022.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Kunze